



Anwesend:
P.Thevissen
Bürgermeister

Y. Heuschen
J.Grommes
E.Jadin
W.Heeren
Schöffen

R.Franssen
G.Renardy
M.Kelleter-Chaineux
S.Houben-Meessen
I.Malmendier-Ohn
H. Loewenau
E.Simar
G.Malmendier
L.Moutschen
V.Hagelstein-Schmitz
K-H Braun
S.Cloot
Ratsmitglieder

P.Neumann
Generaldirektor

**Punkt 24. der öffentlichen Sitzung:
Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am
öffentlichen Abwasserkanal**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 2018 durch den für die Zeitspanne von einem Jahr eine einmalige Steuer auf Anschluss von privaten Abwässern an das öffentliche Abwasserkanalnetz verabschiedet wurde;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 besprochen wurden;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem **01. Januar 2020** ablaufend am **31. Dezember 2025** eine einmalige Steuer auf Anschluss von privaten Abwässern an das öffentliche Abwasserkanalnetz erhoben (Haushaltsartikel: 040/36205).

Artikel 2: Die Steuer ist gesamtschuldnerisch zu entrichten durch jede natürliche oder moralische Person, die 20 Tage vor Beginn der Arbeiten Eigentümer des Gebäudes ist, und wenn ein solcher nicht besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderen Eigenschaft. Im Falle, dass das Gebäude aus zwei oder mehreren Wohneinheiten besteht, ist die Steuer pro Appartement/Wohneinheiten zu entrichten. Im Falle einer Unteilbarkeit ist die Steuer solidarisch durch alle Miteigentümer zu entrichten.

Im Falle einer Teilung des Eigentumsrechts in Folge einer Übertragung unter Lebenden oder durch einen Sterbefall ist die Steuer solidarisch durch den Nutznießer und dem Eigentümer im nackten Eigentum zu entrichten.

Im Falle der Übertragung eines Eigentums, wird die Eigenschaft des Besitzes zum 1. Januar des Steuerjahres eingeschätzt durch das Datum der Akte, die die Veränderung bescheinigt oder durch das Datum, an dem die Nachfolge schlicht und einfach angenommen wurde oder durch das Datum an dem die Erklärung der Nachfolge im Einregistrierungsamt hinterlegt wurde. (im Falle des Fehlens einer notariellen Urkunde)

Das Datum zum Beginn der Arbeiten wird der Gemeindeverwaltung mitgeteilt.

Artikel 3: Der Betrag der Steuer wird auf **625,00 EUR** pro Wohneinheit festgesetzt und ist bar oder per Überweisung zahlbar. Die Summe stellt die Beteiligung des Anwohners an das Kanalisationsnetz in der Gemeinde Lontzen dar.

Artikel 4: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5: In Ermangelung einer Barzahlung wird die Steuer des Steuerpflichtigen in die Heberolle der Steuer aufgenommen, welche durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird. In diesem Fall ist die Steuer sofort eintreibbar.

Artikel 6: Auf Antrag, in Begleitung einer förmlichen Verpflichtung können die Steuerpflichtigen die Steuer in 5 Jahresraten begleichen. Der Betrag einer jeden Jahresrate beträgt in diesem Fall ein Fünftel des Steuerbetrages, erhöht um die Zinsen des noch ausstehenden Restbetrages, zu dem von Belfius für die Anleihen gleicher Dauer am Fertigstellungsdatum der Anschlussarbeiten festgesetzten Zins. Bei Abtretung des Gebäudes ist der Restbetrag sofort fällig.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit dieser zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab der Barzahlung oder ab dem Versand des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 8: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates:

**Der Generaldirektor,
(gez.) P. NEUMANN**

**Der Vorsitzende,
(gez.) P.THEVISSSEN**

Für gleich-lautenden Auszug:

**Der Generaldirektor,
P. NEUMANN**



**Der Bürgermeister,
P.THEVISSSEN**